

A 14 - K-777/2002-23

Graz, am 15.2.2006

3.0 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2002  
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Dok: 3.0 Baulzon 4. Änd. GR Ber Entw

DECKPLAN 1 (BAULANDZONIERUNG)  
4. ÄNDERUNG 2006 – Entwurf

DI Rogl/Ro

**Beschluss zur öffentlichen Auflage**Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs-  
und Grünraumplanung:

Berichterstatter

Frau/Herr GR.....

Zuständigkeit des Gemeinderates  
gemäß § 29 Abs. 3 Stmk ROG  
in der Fassung LGBl Nr 13/2005Erfordernis der Zweidrittelmehrheit  
gem. § 31 Abs 1 i.V.m. § 29 Abs 13  
Stmk ROGMindestzahl der Anwesenden: 29  
Zustimmung von mehr als 2/3 der  
anwesenden Mitglieder des Ge-  
meinderates

Bericht an den

G e m e i n d e r a t

Der seit 17.1.2003 rechtswirksame 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz enthält als Bestandteil der Verordnung den DECKPLAN 1 – BAULANDZONIERUNG.

Bisher wurden vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz folgende Änderungen gegenüber dem Deckplan 1 zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 beschlossen:

Verfahren Nr.	1. GR - Beschluss	2. GR - Beschluss	rechtswirksam	Bausperre
1. Änderung Kindermuseum	4.7.2002	3.10.2002	18.10.2002	nein
2. Änderung Villenbereiche	4.12.2003	22.4.2004	16.12.2004	ja
3. Änderung Hochhäuser etc.	1.12.2005	Entwurfsauflage vom 15.12.05 – 13.2.06		nein

Die nunmehr vorgesehene **4. Änderung 2005 zum Deckplan 1 (Baulandzonierung)** betrifft den Bereich der **Fachhochschule Eggenberg**, zwischen der Eggenberger Allee, der Eckertstraße, der Alten Poststraße und der Gaswerkstraße.

Im Auftrag der Firma Siemens AG erarbeitet das Planungsbüro Kleboth / Lindinger eine Baumassenstudie für die Nachnutzung der „Lokomotivhalle“ an der Eckertstraße. Auf der Grundlage des in Überarbeitung begriffenen „Masterplanes Fachhochschule Eggenberg“ aus 2001 soll die Möglichkeiten der baulichen Entwicklung im Umfeld der Fachhochschule untersucht und die Grundlagen für deren rechtliche Umsetzung über die Bebauungsplanung dargestellt werden.

*Anmerkung: Das Areal der Lokomotivhalle (Grdstk. Nr. 325/2 , KG Algersdorf), ist gemäß dem 3.0 Flächenwidmungsplan als Vorbehaltsfläche Nr. 7C ausgewiesen.*

Gemäß § 4 des Verordnungswortlautes zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 erfolgt die Erstellung des Bebauungsplanes im Anlassfall; für Zubauten genügt nach § 27(6) Stmk. ROG ein raumplanerisches Gutachten.

Gemäß § 31 Abs. 1 ROG gelten für das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes bzw. eines Bestandteil desselben die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 bis 14 sinngemäß. Im § 29 Abs. 3 Stmk ROG ist festgelegt, dass die Auflage des Änderungsentwurfes vom Gemeinderat zu beschließen und dass der Entwurf durch mindestens 8 Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist. Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden.

Die Absicht, den Deckplan 1 (Baulandzonierung) zu ändern wird gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 1. März 2006 kundgemacht.

Die Kundmachung ergeht an die Stellen und Institutionen gemäß § 29 Abs.1 Stmk ROG bzw. der Verordnung der Steierm. Landesregierung vom 20.1.1975, mit der die Bundes- und Landesdienststellen und weitere Körperschaften öffentlichen Rechtes gem. § 29 Abs.1 Stmk ROG festgelegt werden sowie an die Bezirksvorstehung des Bezirkes XIV. Eggenberg.

In der Kundmachung wird die von der Änderung erfasste Fläche beschrieben und graphisch dargestellt. Weiters ergeht die Information, dass vom

## **2. März 2006 bis 28. April 2006**

während der Amtsstunden die Auflage des Entwurfes zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt erfolgt und dass innerhalb der Auflagefrist eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten wird und Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden können.

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen:

Der Entwurf zur 4. Änderung 2006 des Deckplanes 1 (Baulandzonierung) wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz vom 1. März 2006 kundgemacht und in der Zeit vom 2. März 2006 bis 28. April 2006 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Der Bearbeiter:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

(Univ. Doz. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Rüschi)

Der Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung hat in seiner Sitzung am .....den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Die Obfrau des Ausschusses  
Für Stadt-, Verkehrs- und  
Grünraumplanung:

Die Schriftführerin: